


<b>Ortsrecht</b>  der Samtgemeinde Brome		Stand: 2008-03-04	Aktenzeichen: 10 20 13 / 43
--	--	----------------------	--------------------------------

Richtlinienform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Richtlinie	2008-03-31	2008-04-01

## Vergabeordnung der Samtgemeinde Brome für Bauleistungen und Lieferungen

### 1. Inhalt, Geltungsbereich, anzuwendende Vorschriften

- 1.1 Die Vergabeordnung hat den Zweck, das Vergabewesen der Samtgemeinde Brome einheitlich zu regeln. Sie ist eine innerdienstliche Vorschrift und schafft dem Auftraggeber kein unmittelbares Vertragsrecht.
- 1.2 Die Vergabeordnung gilt für alle Bauleistungen sowie für Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOB/VOL, die von der Samtgemeinde Brome zu vergeben sind. Sie findet keine Anwendung bei Vergaben von Leistungen einer freiberuflichen Tätigkeit (z.B. Planungsaufträge an Architekten und Ingenieure, künstlerische Leistungen). Diese Leistungen regeln sich nach dem Prinzip des Vertrauens bzw. Architektenauslobungen sowie gemäß der VOF. Eine Erfassung der Leistungen erfolgt gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
- 1.3 Auf Grund der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung und § 32 GemHVO und § 55 LHO sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei den Vergaben ist nach den Regeln und Formvorgaben des Vergabehandbuches der Finanzbauverwaltungen (VHB) zu verfahren. Sofern Richtlinien der Europäischen Union, des Bundes und des Landes bzw. Erlasse zum öffentlichen Auftragswesen gelten bzw. empfehlenden Charakter für die Kommunalverwaltungen tragen, sind diese entsprechend anzuwenden.

### 2. Mindestbeschaffungsmengen

- 2.1 Aufträge über Kleinartikel (z.B. Bürobedarf) sind soweit wie möglich zusammenzufassen, damit der Wert einer Auftragsvergabe 100,00 € möglichst nicht unterschreitet.

### 3. Fachliche Zuständigkeit, Begriffsbestimmungen

Für die Vergabe von Leistungen ist der fachlich zuständige Dienst verantwortlich. Zur Erzielung günstiger Preise ist bei gleichartigem Spezialbedarf der Fachbereich der Samtgemeinde Brome zuständig, der den größten Spezialbedarf hat.

Vergabestelle ist der jeweils zuständige Fachbereich der Samtgemeinde Brome. Bedarfsstelle ist der jeweils zuständige Fachbereich bzw. eine Mitgliedsgemeinde oder Einrichtung der Samtgemeinde Brome. Diese Vergabestellen haben folgende Aufgaben:

- a) Veröffentlichung der Ausschreibungen.
- b) Versendung der vom Fachbereich vervielfältigten Vergabeunterlagen.
- c) Festlegung bzw. Abstimmung der Eröffnungstermine mit einem anderen Dienst.
- d) Entgegennahme und Aufbewahrung der im Zuständigkeitsbereich eingehenden Angebote unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und Unterschrift.
- e) Durchführung der Eröffnung in den Räumen der Verwaltung, Kennzeichnung der Angebote durch Perforationsgerät und an wesentlichen Stellen durch Abzeichnen, Verhandlungsniederschrift fertigen.


### 4. Wahl der Vergabeart

- 4.1 Die anzuwendende Vergabeart ist auf der Grundlage des Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 20.11.2007 (Nds. MBL S. 1482) i. V. m. d. Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 12.07.2006 (Nds. MBL S.699) festzulegen. Basis für die Berechnung der Wertgrenzen ist der Gesamtwert einer Maßnahme, nicht nur der einzelnen Aufträge.

#### 4.1.1 Bauaufträge nach VOB/A

Wertgrenzen (ohne Umsatzsteuer) -

bis	30.000 €	Freihändige Vergabe
-----	----------	---------------------

<b>Ortsrecht</b>  der Samtgemeinde Brome		Stand: 2008-03-04	Aktenzeichen: 10 20 13 / 43
--	--	----------------------	--------------------------------

bis	200.000 €	Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb oder Öffentliche Ausschreibung
ab	200.001 €	Öffentliche Ausschreibung

In Einzelfällen sind hiervon Ausnahmen zulässig und zu begründen.

#### 4.1.2 Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach VOL/A

Wertgrenzen (ohne Umsatzsteuer)

bis	15.000 €	Freihändige Vergabe
bis	25.000 €	Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb oder Öffentliche Ausschreibung
ab	25.001 €	Öffentliche Ausschreibung

In Einzelfällen sind hiervon Ausnahmen zulässig und zu begründen.

#### 4.1.3 Einzelregelung zur VOB/VOL


Bei Kleinstaufträgen kann bis zu einem Gesamtwert von 500 € (ohne Umsatzsteuer) auf die vorgenannten Vergabearten verzichtet werden.

### 5. Ausschreibung, Vergabeaufträge

- 5.1 Vor jeder Vergabe ist zu prüfen, ob der Bedarf aus vorhandenen Beständen gedeckt werden kann und ob Eigenherstellung wirtschaftlich und sonst vertretbar ist.
- 5.2 Die Bekanntmachung der Vergabe Öffentlicher Ausschreibungen gemäß VOB/VOL hat mindestens im „Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome“, auf der Homepage der Samtgemeinde Brome, im „Submissionsanzeiger“ sowie dem „Subreport“ zu erscheinen.
- 5.3 Bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen, die mit Hilfe von Bundes- oder Landesmitteln durchgeführt werden, gelten die Bedingungen des Bewilligungsbescheides.  
Im Übrigen sind die zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen besonderen Bestimmungen des Bundes sowie des Landes zu beachten.
- 5.4 Aufträge dürfen nur erteilt werden, wenn im Haushaltsplan für die vorgesehenen Zwecke Haushaltsmittel oder eine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt und freigegeben worden sind oder wenn die Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe rechtmäßig erteilt worden ist.
- 5.5 Bei Vergaben sind Firmen aus der Samtgemeinde Brome in einem angemessenen Umfang zu beteiligen. Sie sind im Rahmen der in Punkt 1.3 der Vergabeordnung genannten Richtlinien zu bevorzugen. Die in §§ 4 Nr. 2 und 3 VOB Teil A sowie 5 VOL Teil A und 14 des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) Niedersachsen in der letzten Fassung sind besonders zu beachten, damit das mittelständische Gewerbe in der Samtgemeinde Brome Chancen am Wettbewerb erhält.

### 6. Wertung der Angebote

- 6.1 Bei der Wertung der Angebote ist nur von wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszugehen. Der Zuschlag ist auf das bei Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Wird danach nicht das billigste Angebot gewählt, so ist dieses in den Vergabeunterlagen schriftlich zu begründen.
- 6.2 Bei der Prüfung der Angebote ist davon auszugehen, dass die Wirtschaftlichkeit in der Regel dann als gegeben angesehen werden kann, wenn mit der Güte der Ware der angestrebte Zweck in vollem Umfang erreicht wird. Die Prüfung und Wertung der Angebote ist auf den Angebotsunterlagen zu bescheinigen. Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen.
- 6.3 Für die Bedarfsdeckung ist der Grundsatz der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Zur Erzielung günstiger Preise und zur Einschränkung der eigenen Lagerhaltung ist von den Vergabestellen nach Möglichkeit der Abschluss von Jahreslieferverträgen zu festen Preisen anzustreben. Sollte ein sonst möglicher Gesamtauftrag in mehreren Teilaufträgen vergeben werden, so sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.
- 6.4 Wartungs- und Lieferverträge, die für einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren abgeschlossen werden, sind in angemessenen Zeitabständen insbesondere unter Berücksichtigung der Preisentwicklung durch die Vergabestelle zu prüfen.
- 6.5 Für gleichartige Zwecke sollen gleichartige Gegenstände zu möglichst gleichen Preisen beschafft werden. Die Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN) sind im Geltungsbereich der Vergabeordnung zu beachten. Bei Sachlieferungen sind in der Regel die im Handel befindlichen

<b>Ortsrecht</b>		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2008-03-04	10 20 13 / 43

Standardtypen zu übernehmen. Sonderausführungen dürfen nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen beschafft werden.

6.6 Die Briefumschläge der Angebote sind zusammen mit den Angebotsunterlagen 5 Jahre aufzubewahren.

### **7. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes, Verfahrensregelungen**

7.1 Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Gifhorn ist bei Vergaben oberhalb folgender Auftragswerte – unabhängig von der Vergabeart – zu beteiligen:

Vergaben nach VOB/A	ab	50.000,00 € (Brutto)
Vergaben nach VOL/A	ab	25.000,00 € (Brutto)
Aufträge gem. HOAI	ab	25.000,00 € (Brutto)

7.2 Zur Anmeldung der Vergabe beim RPA ist das vom Landkreis Gifhorn zur Verfügung gestellte Formular zur Vergabepfung gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 4 NGO zu verwenden.

7.3 Verfahren bei Aufträgen, Vertragsbedingungen

#### 7.3.1 Vertragserfüllungsbürgschaft (5%)

ab 250.000 € (Brutto-Auftragswert)

Abweichungen sind in Einzelfällen zulässig und zu begründen.

#### 7.3.2 Gewährleistungsbürgschaft (3 %)

ab 25.000 € (Brutto-Auftragswert)

Abweichungen sind in Einzelfällen zulässig und zu begründen

#### 7.3.3 Vertragsstrafen

Gemäß § 12 VOB/A

In begründeten Fällen:

Bei Überschreitung der Ausführungsfrist/Einzelfrist pro Tag 0,1 v.H. des Endbetrages der Abrechnungssumme. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v.H. der Abrechnungssumme begrenzt.

### **8. Aufbewahrung von Mustern, Annahme von Lieferungen**

8.1 Bei unmittelbarer Belieferung der Bedarfsstellen haben sie sich von der mustergerechten Lieferung zu überzeugen, Mängel sofort der Vergabestelle anzuzeigen und die Lieferung zurückzuweisen oder nur unter Vorbehalt anzunehmen.

8.2 Lieferungen sind von der die Lieferung annehmende Stelle mit Empfangsbescheinigung zu versehen und mit den Rechnungen an den anweisenden Dienst weiterzuleiten. Die Anweisung der Rechnung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass ein etwaiges Skonto in Anspruch genommen werden kann.

9. Für die Abgabe von Verdingungsunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen wird ein Entgelt von 0,30 Euro je Seite der Verdingungsunterlagen festgesetzt. Es gilt, dabei einen Mindestbetrag von 10,00 € und ein Höchstbetrag von 30,00 € einzuhalten sowie auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden.

10. Diese Vergabeordnung tritt mit Wirkung vom 31.03..2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 01.01.2007 außer Kraft.

### **Samtgemeinde Brome**

Brome, 2008-03-31

gez.

Jürgen Bammel

Samtgemeindebürgermeister